

STATUTEN

der Partei

Die Mitte Obersiggenthal

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1: Name, Wesen

Unter dem Namen Die Mitte Obersiggenthal besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz Obersiggenthal. Der Verein hat die Aufgabe einer politischen Partei. Die Mitte Obersiggenthal ist die Organisation der Bezirkspartei Die Mitte Bezirk Baden in Obersiggenthal. Sie anerkennt deren Grundsätze und Richtlinien. Soweit diese Statuten keine Regelungen enthalten, gelten diejenigen der Bezirkspartei sowie die Bestimmungen von Art 60 ff ZGB.

Art. 2: Grundsätze

Die Mitte vereinigt Frauen und Männer verschiedenster sozialer Gruppen und Konfessionen, welche die Belange der Allgemeinheit in der Gemeinde in Achtung vor der Würde der Menschen und in Ehrfurcht vor der Schöpfung nach einem christlich begründeten Verständnis gestalten wollen.

Durch die dynamische Weiterentwicklung der gesellschaftlichen und staatlichen Strukturen will die Partei die Voraussetzungen dafür schaffen, dass

- sich jeder Mensch frei zur Persönlichkeit und jede gesellschaftliche Gruppe, insbesondere die Familie, ihrer Bestimmung und Bedeutung gemäss entfalten kann
- eine leistungsfähige und sozialverträgliche Wirtschaft entstehen, gedeihen und sich behaupten kann
- die Natur geschont und nachhaltig genutzt wird
- die Gesellschaft durch umfassende Solidarität ihrer Glieder die Chancengleichheit, die soziale Gerechtigkeit und das Gemeinwohl verwirklicht
- alle vom Staat und den gesellschaftlichen Kräften ausgeübte Macht rechtmässig ist und kontrolliert werden kann.

MITGLIEDSCHAFT

Art. 3: Grundlage

Mitglied der Partei kann werden, wer das 16. Altersjahr vollendet hat, ihre Grundsätze anerkennt und bereit ist, für diese einzustehen.

Art. 4: Erwerb

Die Mitgliedschaft wird erworben durch den Beitritt und durch die Leistung des Mitgliederbeitrages. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand der Ortspartei.

Art. 5: Ende

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, dem Austritt oder dem Ausschluss des Mitgliedes. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

Die Tatsache, dass ein Mitglied während drei Jahren den Mitgliederbeitrag nicht mehr bezahlt hat, wird als Austrittserklärung gewertet.

Mitglieder, die erheblich gegen die Statuten oder gegen Interessen und Grundsätze der Partei verstossen, können ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Gegen den Ausschluss kann innert 30 Tagen beim zuständigen Organ der Kantonalpartei Rekurs erhoben werden.

Art. 6: Rechte und Pflichten

Jedes Mitglied hat sich für die Ziele der Partei einzusetzen und im Rahmen der Statuten an der politischen und parteiinternen Meinungs- und Willensbildung mitzuwirken sowie die ihm übertragenen Aufgaben nach besten Kräften zu erfüllen.

Jedes Mitglied hat nach Erreichen der Volljährigkeit das Recht, sich um Ämter aller Stufen zu bewerben sowie den Parteiorganen Wahlvorschläge und Anträge zu unterbreiten.

In der Regel können nur Mitglieder in Parteiämter gewählt und als Parteikandidaten für öffentliche Ämter und Behörden aufgestellt werden. Ausnahmsweise können an der Nominationsveranstaltung mit 2/3-Mehrheit auch Nichtmitglieder für solche Ämter nominiert werden.

Jedes Mitglied verpflichtet sich zur Leistung der Parteibeiträge.

ORGANE

Art. 7: Organisation

Organe der Die Mitte Obersiggenthal sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Revisoren

Art. 8: Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Die Mitte Obersiggenthal. Sie wird vom Präsidium mindestens einmal jährlich einberufen. Die Einladung wird spätestens 20 Tage vor der Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe der Traktanden und Anträge versendet. Ausserdem muss sie einberufen werden auf Antrag von drei Mitgliedern des Vorstands oder eines Viertels der Mitglieder.

Anträge sind dem Präsidium 30 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen.

Wenn eine Versammlung aufgrund ausserordentlicher Umstände nicht möglich ist, darf die Beschlussfassung nach Wahl des Vorstandes auf schriftlichem Weg oder anlässlich einer Telefon- respektive Videokonferenz erfolgen. Auch in diesem Fall sind die Traktanden mindestens zwei Wochen vor der Beschlussfassung bekanntzugeben.

Art. 9: Aufgaben

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Erlass und Änderung der Statuten sowie die Auflösung des Vereins
2. Stellungnahme zu Wahlen und Abstimmungen, insbesondere in Gemeindeangelegenheiten
3. Wahl des Vorstandes und des Präsidiums
4. Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten für die Bezirkspartei
5. Wahl von zwei Rechnungsrevisor*innen
6. Nomination von Kandidierenden für Gemeindebehörden
7. Beschluss über Wahlvorschläge z.H. der Bezirkspartei

8. Beschlussfassung über die Jahresrechnung und über die Tätigkeitsberichte des Präsidiums und des Präsidiums der Einwohnerratsfraktion
9. Beschluss über das Budget und Festsetzung des Mitgliederbeitrages
10. Beschluss des Jahresprogrammes
11. Ausschluss von Mitgliedern
12. Stellungnahme zu weiteren Anträgen und Geschäften

Die Nomination von Kandidierenden für Gemeindebehörden kann dem Vorstand delegiert werden. Bei unterjährigen Ersatzwahlen entscheidet der Vorstand, ob er für die Nomination eine Mitgliederversammlung einberuft oder diese in eigener Verantwortung vornimmt.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid. Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr, ab dem zweiten Wahlgang das relative Mehr.

Art. 10: Vorstand

Der Vorstand ist das leitende und vollziehende Organ der Ortspartei.

Der Vorstand besteht aus der Präsidentin/dem Präsidenten und vier bis sechs Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst und wählt aus seiner Mitte eine Vizepräsidentin/einen Vizepräsidenten, die/der bei Abwesenheit des Präsidiums die Aufgaben übernimmt.

Der Vorstand wird vom Präsidium einberufen (jährlich mindestens zweimal). Er muss ferner einberufen werden auf Antrag von drei Vorstandsmitgliedern oder von den beiden Rechnungsrevisor*innen unter Angabe des Grundes.

Der Vorstand ist verhandlungsfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt das Präsidium den Stichentscheid.

Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen Gäste einladen.

Art. 11: Zeichnungsrecht

Die Vorstandsmitglieder zeichnen kollektiv zu zweien. Für die Kassaführung ist der Vorstand ermächtigt, der Rechnungsführerin/dem Rechnungsführer Einzelunterschrift einzuräumen.

Art. 12: Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

1. Administrative Führung der Partei
2. Aufnahme von Mitgliedern
3. Vorbereitung der Geschäfte der Mitgliederversammlung
4. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
5. Organisation von Veranstaltungen und Aktionen
6. Information und Konsultation anderer Ortsparteien
7. Kontakt mit der Bezirks- und Kantonalpartei
8. Wahl von Fachkommissionen oder Fachpersonen.

Art. 13: Revisoren

Die Revisor*innen haben die Rechnung jährlich zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag zu stellen.

VERSCHIEDENE BESTIMMUNGEN

Art. 14: Einwohnerrat

Die auf Vorschlag der Die Mitte gewählten Einwohnerrät*innen bilden Die Mitte Fraktion des Einwohnerrates.

Diese wählt ihr Fraktionspräsidium und organisiert sich ansonsten selbst, vertritt in eigener Verantwortung das Parteiprogramm und erstattet der Mitgliederversammlung Bericht über ihre Tätigkeit. Das Fraktionspräsidium stellt sich für die Wahl in den Vorstand zur Verfügung.

Die Teilnahme an den Fraktionssitzungen steht allen interessierten Parteimitgliedern offen. Ihr Mitspracherecht ist gewährleistet.

Art. 15: Finanzen

Die zur Erfüllung der Aufgaben der Ortspartei erforderlichen Mittel werden durch die Mitgliederbeiträge, durch Sammlungen, Spenden und allfällige weitere Veranstaltungen beschafft.

Art. 16: Amtsdauer

Die Amtsdauer für alle Chargen, die in diesen Statuten geregelt sind, beträgt zwei Jahre. Wahljahr ist jeweils das gerade Kalenderjahr. Eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 17: Statutenänderung

Eine Statutenänderung kann vom Vorstand oder zehn Mitgliedern beantragt werden. Die Änderungsanträge sind dem Präsidium einzureichen und dem Vorstand zur Begutachtung vorzulegen.

Ein Änderungsantrag ist mit der Einladung den Mitgliedern schriftlich bekannt zu geben.

Eine Statutenänderung gilt als beschlossen, wenn ihr eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder zugestimmt hat. Die Änderung der Statuten bedarf der Genehmigung durch das zuständige Organ der Bezirkspartei.

Art. 18: Auflösung des Vereins

Bei einer allfälligen Auflösung der Ortspartei wird das verbleibende Vermögen der Bezirkspartei Baden für 10 Jahre zur treuhänderischen Verwaltung übergeben.

Bei der Neugründung einer Organisation in Obersiggenthal mit den gleichen Zielen und Grundsätzen soll nach deren Anerkennung durch die Bezirkspartei das Vermögen an diese ausgehändigt werden.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 19: Inkrafttreten

Diese Statuten treten nach der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung vom 04.05.2021 mit der Genehmigung durch die Parteileitung des Bezirks in Kraft und ersetzen jene vom 25.08.2020.

Obersiggenthal, 04.05.2021

Der Präsident:
sig. Erich Schmid

Mitglied des Vorstandes:
sig. Alois Baumgartner